

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Höhe“

hier: 1. Bekanntmachung über die erneute verkürzte Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat sich gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20.08.2020 mit den eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. § 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB befasst. Aufgrund dieser Stellungnahmen und der damit verbundenen Abwägungen soll die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Höhe“ entsprechend § 4 a Abs. 3 BauGB erneut verkürzt ausgelegt werden. Die erneute Auslegung erfolgt in einem verkürzten Rahmen von 14 Tagen. Die entsprechenden Änderungen gehen aus der beschlossenen Abwägung hervor.

Bereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Höhe“ in der Zeit vom

21.08.2020 bis zum 04.09.2020 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

erneut ausliegt und eingesehen werden kann. Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können mit dem Fachbereich 60 abgestimmt werden. Des Weiteren können die geänderten und ergänzten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Lienen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Zudem ist auch eine Abgabe per E-Mail möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt, da es sich um einen Änderungsbereich mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 qm in der Innenentwicklung handelt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im erneuten Auslegungsverfahren gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

1. der Änderungsplanentwurf,
2. die Begründung,
3. der verkürzte Umweltbericht,
4. der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie
5. die in der Sitzung am 20.08.2020 beschlossene Abwägung

Lienen, 21.08.2020

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier